

An
PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Kreisgruppe
Herzogtum Lauenburg
Uta von Bassi
E-Mail; vonbassi@freenet.de
Tel. 04541/82738

Bauleitplanung und 1. Änderung der Ergänzungssatzung Nr. 2 "Am Bahndamm" der Gemeinde Schmilau

Datum 14.3.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND bedankt sich für die Beteiligung und Übersendung der Unterlagen Bauleitplanung 1. Änderung der Ergänzungssatzung Nr. 2 "Am Bahndamm" der Gemeinde Schmilau und nimmt wie folgt Stellung:

Unermüdlich verweist der BUND darauf, dass die Bebauung im Außenbereich auf Ackerboden unterbleiben sollte und kreative Lösungen im Innenbereich gefunden werden sollten. Die krisenhaften Entwicklungen unserer Zeit verdeutlichen, dass das massenhafte Verschwinden von Ackerfläche gesamtgesellschaftlich große Relevanz hat. Ackerfläche sollte zuvörderst der Ernährung der Menschen dienen und nicht durch Überbauung verloren gehen. Der aktuelle Krieg in der Ukraine zeigt deutlich, dass solche Gesichtspunkte ernst zu nehmen sind und nicht leichtfertig „nicht berücksichtigt“ werden sollten. Deshalb sollten wertvolle Ackerböden, die mehr als 50 Ackerpunkte aufweisen, überhaupt nicht mehr als Bauland ausgewiesen werden. Der BUND fordert die Gemeinde auf, sich diesem Gesichtspunkt zu stellen und ihre Planung zu revidieren, zumal die verbleibende sehr kleine Ackerfläche vermutlich bereits als zukünftiges Bauland verplant ist.

Zusätzlich kommt hinzu: Die Bebauung mit Einfamilienhäusern auf großzügigen Grundstücken ist die Form, die am meisten Fläche verbraucht und am wenigsten sozial ist, da nur gut situierte Menschen diese Wohnform realisieren können. Schmilaus Anteil an diesbezüglicher Bebauung ist ausreichend groß und sollte nicht weiter erhöht werden. Angesichts des demographischen Wandels sollten Neubauprojekte favorisiert werden, die es alten Menschen ermöglichen, in einer seniorengerechten Wohnform/Wohnanlage zu leben, um im Dorf bleiben zu können. Ihre dann frei werdenden Einfamilienhäuser könnten von jungen Familien bezogen werden. Der BUND bittet die Gemeinde, den gesamten §1 des BauGB in den Blick zu nehmen und öffentliche und private Interessen gerecht gegeneinander abzuwägen.

Besonders hinweisen möchte der BUND auf den gesamten Satz 6 (s.u.) des BauGB §1, denn mit dem Satz: „Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter“ (Homepage des Amtes LG Seen) reduziert die Gemeinde ihre Verantwortlichkeit unzulässig auf die ausgewiesenen Bundesnaturschutzgebiete, **die übrigen Aspekte des §1 Satz 6 gelten aber genauso**, denn es ist gesamtgesellschaftlich von Relevanz, wie verantwortlich (oder nicht) jede einzelne Gemeinde mit dem Schutzgut Boden, den dort lebenden Menschen und der gesamten Natur umgeht:

§1 BauGB Satz (6)

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

...

2. die **Wohnbedürfnisse der Bevölkerung**, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung,

3. die **sozialen** und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,

...

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,

h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,

...

An der bestehenden Planung begrüßt der BUND die Pflanzpläne und -liste im schriftlichen Teil des B-Plans, kritisiert aber, dass die Ausgleichsflächen in private Hand übergehen sollen. Oft werden die Vorgaben dann nicht angemessen umgesetzt. Daher ist durch Monitoring

sicherzustellen, dass diese Flächen entsprechend den Vorgaben auch in Zukunft laut B-Plan gepflegt und erhalten werden. Grundsätzlich sollte die UNB beteiligt werden, da bestehende Knicks und Knickneuanpflanzungen betroffen sind.

Empfehlungen des BUND, die sich aus dem BauGB §1 (s.o.) ableiten:

Für die konkrete Bauplanung geben wir für die zu errichtenden Gebäude aufgrund der gegenwärtigen Klima- und Biodiversitätskrise folgende Empfehlungen:

- Die Gebäude sollten soweit wie möglich als Passiv-Energie-Häuser ausgeführt werden.
- Die Dachflächen sollten für Photovoltaik genutzt werden und/oder, wo möglich, begrünt werden. Eine konsequente Dachbegrünung würde einen Teilausgleich für die unausweichliche Versiegelung bieten. - Brutmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse sollten in den Neubau, wo es möglich und sinnvoll erscheint, baulich integriert werden.
- Holzbauweise sollte ausdrücklich bevorzugt werden, da die Herstellung von Beton, Zement und Ziegeln unverhältnismäßig hohe CO₂-Emissionen erzeugt und deshalb aus Klimaschutzgründen vermindert werden muss. Ausreichend Holz steht durch das anfallende Kalamitätenholz deutschlandweit zur Verfügung und wird auch in Zukunft anfallen.
- Stellplätze für Fahrzeuge sollten mit einem Überbau versehen werden, der Photovoltaik-Paneele tragen kann, so dass ein Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung geleistet werden kann. Die betreffenden Dachflächen und Wände sollten zusätzlich begrünt werden.
- Die Gebäude sollten mit Zisternen zur Bevorratung von Wasser für sommerliche Dürrezeiten ausgestattet werden. Da durch die Bautätigkeit der Boden der Baugrundstücke in jedem Fall degradiert wird, wäre ein solcher Eingriff in den Boden vertretbar.
- Schottergärten sind auszuschließen und in S.H. bereits verboten, heimische Gehölze und Pflanzen sind zu bevorzugen, um die Biodiversität zu fördern.
- Es sollte allgemein für ein zukunftsweisendes Wassermanagement mit minimaler Versiegelung und ökologischer Regenwassernutzung gesorgt werden, es sollte möglichst viel Regenwasser vor Ort versickern oder in Sickerlöchern gesammelt werden, damit zukünftig zu erwartende vermehrt auftretende Starkregen die bestehenden Entwässerungssysteme von Schmilau nicht überfordern.

Wir bitten Sie, uns Ihre beschlossenen Abwägungsergebnisse über unsere vorstehende Einwendung mit den enthaltenen Anregungen und Bedenken schriftlich mitzuteilen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Uta von Bassi (Mitglied des Vorstandes des Kreis-BUND)